

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bornheim vom 26. April 2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bornheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

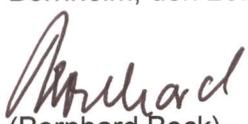
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.03.1995 außer Kraft.

Bornheim, den 26. April 2006


(Bernhard Beck)
Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bornheim vom 26. April 2006

I. Nutzungsgebühren

- 1.) Die Gebühr für die Überlassung eines Grabes beträgt bei einer
 - a) Wahlgrabstätte je Grabstelle 500,00 EUR
 - b) Urnenkammer in der Urnenwand 800,00 EUR
 - c) Urnengemeinschaftsfeld (nach Fertigstellung)
- 2.) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen ist für jedes Jahr 1/25 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Abs. 1.) Untergruppe a) und b) zu zahlen. (s. § 11 Abs. 4)
- 3.) Die erste Verlängerungen nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist kostenfrei 0,00 EUR
- 4.) Für jede weitere Verlängerung ist 1/5 der Gebühr unter Abs.1.) zu entrichten

II. Bestattungsgebühren

- 1.) Für die Bestattung
 - a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr an 310,00 EUR
 - b) eines Kindes unter 5 Jahren 155,00 EUR
- 2.) Für die Beisetzung einer Urne 155,00 EUR

III. Sonstige Gebühren

- Es wird erhoben
- a) für die Bereithaltung von Gehwegplatten, deren Verlegung sowie ein Fundament für das Grabmal 600,00 EUR
 - b) für die Benutzung der Aussegnungskapelle wird eine freiwillige Spende erbeten

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen.

IV. Genehmigungsgebühren

- 1.) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 30,00 EUR
- 2.) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.